

Arbeitskreis „Bankenaufsicht“

Protokoll der 6. Sitzung am 3. November 2008 von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr im Hause der Deutschen Bundesbank in Frankfurt/ Main

Vorsitz:

Herr Güldner BaFin
Herr Vollbracht Deutsche Bundesbank

Teilnehmer:

Herr Altenbäumker	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken
Herr Dr. Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Denk	Deutsche Bundesbank
Herr Engelhard	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Pfau	Commerzbank AG
Herr Dr. Follak	HypoRealEstate
Herr Dr. Gaumert	Bundesverband deutscher Banken
Herr Dr. Gebhardt	BaFin
Herr Dr. Goebel	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Prof. Herrmann	Landesbank Baden- Württemberg
Herr Jochum	BaFin
Herr Dr. Kaltenhauser	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen
Frau Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken
Frau Küster	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Luxenburger	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Marburger	Verband deutscher Pfandbriefbanken
Herr Dr. Mielk	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken.
Herr Naumann	Eurohypo
Herr Dr. Rost	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Rüter	Deutsche Bundesbank
Frau Schlupp	Deutsche Bundesbank
Herr Stickelmann	Deutsche Bundesbank
Herr Tölle	Ostsächsische Sparkasse Dresden
Frau Weigold (zeitw.)	Deutsche Bundesbank
Herr Weirauch (zeitw.)	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Winkler	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Wolf	Sal.Oppenheim

Die Sitzung folgte der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Verschiedenes

TOP 0 Begrüßung

Herr Vollbracht begrüßt die Teilnehmer. Er heißt Herrn Prof. Hermann (LBBW) als Nachfolger für Herrn Ströhlein (Bayern LB) willkommen und würdigt die aktive und konstruktive Mitarbeit von Herrn Ströhlein im Arbeitskreis. Anschließend stellt er die Tagesordnung vor, die ohne Ergänzungswünsche gebilligt wird.

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

a) Fachgremium ABS

Frau Weigold berichtet in Vertretung für die Co-Leiter Frau Hofmann und Herr Dr. Funkel von den Fragestellungen, die Thema der letzten Sitzung des FG ABS am 25. September 2008 waren:

Zum **Originatorbegriff** erläutert Frau Weigold, dass sowohl die Bankenrichtlinie bei der Bezeichnung „related entities“ als auch § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SolvV, mit dem diese Richtlinienvorgabe national umgesetzt wurde, von einem weiten Originatorbegriff ausgehen. Neben verschiedenen Aspekten dieses weiten Originatorbegriffes, die bereits in vorangegangenen Sitzungen des Fachgremiums erörtert wurden, ergäben sich u.a. auch Auswirkungen auf das Meldewesen (Meldung einer Vielzahl von Originatorpositionen). Aufgrund der Erörterungen im FG werde von der Aufsicht überlegt, den Gruppenbezug in der SolvV zu streichen, unter der Voraussetzung, dass dem Begriff „related entities“ in Art 4 Abs. 41 der Bankenrichtlinie kein spezifischer europarechtlich verbindlicher Begriffsinhalt zukommt. Eine Streichung des Gruppenbezugs erscheine vertretbar, da § 10a KWG die Gruppenebene ohnehin abdecke. Die Reduzierung des Kreises der Originatoren führe jedoch gleichzeitig auch zu einer Reduzierung der Zahl der Institute, welche die KSA-Kappungsregelung (§ 249 SolvV) nutzen können. Aufgrund dieser potentiell nachteiligen Wirkung seien die Institutsvertreter im Fachgremium gebeten worden, auf möglichst breiter Grundlage eine Abstimmung innerhalb des Kreditgewerbes mit dem Ziel der Bildung einer Position zu dieser Frage herbeizuführen. Ein Institutsvertreter teilte mit, dass man sich bemühe, eine entsprechende abgestimmte Position des Kreditgewerbes demnächst herbeizuführen. Ebenfalls diskutiert worden seien gemäß Frau Weigold bei der letzten Sitzung Besonderheiten bei Multi-Seller-Transaktionen. Dabei gehe es vor allem um die praktische Anwendung des Originatorbegriffes. Von Institutsseite präferiert werde eine Schwellenbetrachtung, ab wann (abhängig von dem vom jeweils betrachteten Institut in eine Transaktion eingebrachten Anteil der verbrieften Forderungen am Gesamtpool der Transaktion) eine Originatoreigenschaft anzunehmen sei. Die Aufsicht stehe einer Schwellenlösung allerdings ablehnend gegenüber.

Ein weiteres Thema auf der letzten FG- Sitzung war laut Frau Weigold die **Bestimmung von N** im IRBA (genauer: im Ratingbasierten Ansatz nach § 257 SolvV und im Aufsichtlichen Formelansatz nach § 258 SolvV). Diskutiert worden sei vor allem die Frage, in wie weit das Vorliegen so genannter „Cross- Collateralisation“ (Überkreuzbesicherung) mit einer Durchschaubetrachtung vereinbar sei. Nach Meinung der Aufsicht stehe das Vorliegen von Cross-Collateralisation einer Durchschaulösung entgegen; in solchen Fällen sei vielmehr auf den rechtlichen Schuldner abzustellen. Die Aufsicht betrachte die Diskussion zur Bestimmung von N praktisch als abgeschlossen.

Frau Weigold berichtet weiter, dass im FG **portfoliobezogene Währungsinkongruenzen** kurz diskutiert worden seien. Gegenstand der Erörterung war die Frage der praktischen Umsetzung und Anwendung des diesbezüglichen Auslegungsentwurfs der Aufsicht. Institutsvertreter im FG hätten darauf hingewiesen, dass der Auslegungsentwurf auf wesentliche praxisrelevante Sachverhalte nicht eingehe (z.B. Replenishment-Strukturen und Resetmechanismen). Die Institutsvertreter im FG hätten angekündigt, entsprechend Vorschläge einzubringen.

Zum **Aufsichtlichen Formelansatz** (§ 258 SolvV) führt Frau Weigold aus, dass Fragen zum Anwendungsbereich und zur praktischen Anwendung durch Investoren und Sponsoren diskutiert worden seien. Hinsichtlich der praktischen Anwendung sei die Frage erörtert worden, in wie weit Investoren und Sponsoren bei der Ermittlung von KIRB Erleichterungen nutzen dürfen, die im Rahmen der IRBA-Regelungen für das Mengengeschäft, und zwar speziell für angekaufte Forderungen bestehen. Hinsichtlich des Anwendungsbereichs sei der Aspekt erörtert worden, dass die Anwendung des aufsichtlichen Formelansatzes voraussetze, dass das verbrieft Portfolio überwiegend aus IRBA-Positionen bestehen müsse, was auch für Investoren und Sponsoren das Vorliegen entsprechender als aufsichtlich geeignet abgenommener IRBA-Ratingsysteme voraussetze. Hierzu wurde von Institutsseite gefragt, was das entsprechende Antragsverfahren für Investoren/ Sponsoren sei. Ein Vertreter der Aufsicht erläuterte, dass die für den IRBA bestehenden Modalitäten zu nutzen seien. Ein Institutsvertreter merkte kritisch an, dass Sponsoren/ Investoren unter Umständen nicht genügend Daten vorlägen, um eine entsprechende IRBA- Zulassung beantragen zu können. Von Aufsichtsseite wird hierauf erwidert, dass man dies im Einzelfall würdigen müsse.

Abschließend informierte Frau Weigold den AK über weitere, im FG zur Diskussion anstehende Themen. Dazu gehörten „Synthetischer Excess Spread“ sowie „Early Amortisation“.

b) Fachgremium Kredit

Herr Denk berichtet von den Themen, die bei der letzten Sitzung des FG Kredit am 17. September 2008 behandelt wurden.

Zum Thema **Merkblatt zur Anzeige bedeutender Änderungen von IRBA- Systemen** stellt Herr Denk dar, dass es Hauptanliegen des Merkblattes sei, die Struktur und den Rahmen für eine frühzeitige Kommunikation bei Modelländerungen zwischen Aufsicht und Institut zu setzen. So soll ein effizienter und reibungsloser Prozess der Einführung von Modelländerungen in den Instituten bei Berücksichtigung aufsichtlicher Belange erreicht werden. In der Praxis habe sich die Herangehensweise des Merkblattes bewährt. Im

Fachgremium habe das Merkblatt in seinen grundsätzlichen Aussagen Zustimmung gefunden. Das Merkblatt sei im Lichte der Diskussion im Fachgremium redaktionell unter Beibehaltung der Grundstruktur dahingehend überarbeitet worden, dass der Dialogaspekt stärker herausgearbeitet wurde. Der überarbeitete Entwurf sei dem ZKA zur Stellungnahme zugegangen und als Sitzungsunterlage dem Arbeitskreis zugegangen.

In der Diskussion wird von Institutsseite der Wunsch nach einer festen Fristvorgabe im Merkblatt, innerhalb der die Aufsicht ihre Bedenken bzgl. einer angezeigten Systemänderung mitteilen muss, geäußert. Vertreter der Aufsicht sagen zu, hierüber noch einmal nachzudenken.

Als Ergebnis der Diskussion zum Merkblatt schlägt Herr Vollbracht vor, dass das Thema im schriftlichen Abstimmungsverfahren mit dem ZKA weiter behandelt wird und keine Schlussbefassung des AK mehr erfolgen soll. Dem wird von Seiten der Teilnehmer zugestimmt.

Herr Denk stellt weiterhin kurz die **Auslegungsvorschläge zur Berücksichtigung unterjähriger Wertberichtigungen bei der Ermittlung der KSA- Bemessungsgrundlage (T030N001F002A001) sowie zum Abzug von Pauschalwertberichtigungen von der KSA- Bemessungsgrundlage (T030N001F001A001)** vor. Nach der ersten Auslegung wird es die Aufsicht im Regelfall nicht beanstanden, wenn Institute unterjährig vorgemerkte Wertberichtigungen bereits vor Feststellung eines Jahresabschlusses bzw. Erstellung einer Zwischenbilanz von den KSA-Bemessungsgrundlagen abziehen, wenn die Wertberichtigungsbeträge entsprechend vom Kernkapital abgezogen werden. Die zweite Auslegung erlaubt den Abzug von pauschal gebildeten Beständen an Beträgen für eingetretene und potenzielle Wertminderungen infolge des adressrisikobezogenen Verlustrisikos von den KSA-Bemessungsgrundlagen, wenn diese Bestände den einzelnen KSA- Risikopositionen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch Forderungsklassen zuordenbar sind. Beide Vorschläge wurden gegenüber der im FG Kredit behandelten Fassung jeweils in redaktionell angepasster Form an die Mitglieder des AK versandt. Der AK stimmt den Auslegungsvorschlägen des FG zu.

Als Nächstes spricht Herr Denk die **Behandlung von Loan-CDS ohne Credit Event „Restructuring“** an. Hierzu habe es in der letzten FG-Sitzung einen Auslegungsvorschlag gegeben, wonach es bei Loan-CDS trotz fehlender Vereinbarung des Kreditereignisses „Restrukturierung“ erlaubt sein solle, von der Vorgabe des § 205 Nr. 3 SolvV (Reduktion des Betrages der berücksichtigungsfähigen Gewährleistung aus dem CDS) abzuweichen. Dieser Vorschlag sei von der Aufsicht als nicht risikoadäquat abgelehnt worden.

Zum Thema der **Nicht-Berücksichtigung von Kreditderivaten als derivative Adressenausfallrisikopositionen** teilt Herr Denk mit, dass im FG folgender Konsens erzielt worden sei: Die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a SolvV (keine Bildung einer derivativen Adressenausfallrisikoposition beim Sicherungsnehmer) könne bei wirtschaftlicher Betrachtung auch bei Kreditderivaten greifen, bei denen zwar ein Sicherungszusammenhang zu einer abzusichernden Adressrisikoposition gegeben ist, das Sicherungsinstrument selbst jedoch nicht nach den Regeln für Kreditrisikominderungs-

techniken berücksichtigungsfähig ist. Herr Denk führt weiter aus, dass in diesem Zusammenhang nur noch Klärungsbedarf bestehe, wann überhaupt ein Sicherungszusammenhang eines Kreditderivates mit einer abzusichernden Adressrisikoposition vorliegt. Hierzu könne sowohl eine regelbasierte als auch eine prinzipienorientierte Auslegung angestrebt werden. Sowohl auf Seiten der Aufsicht als auch bei den Vertretern der Kreditwirtschaft werde ein prinzipienorientierter Ansatz präferiert. Ein entsprechender Auslegungsvorschlag werde laut Herrn Denk derzeit von Institutsvertretern erarbeitet und dem Fachgremium zur Diskussion vorgelegt. Die von Herrn Dr. Gebhard aufgeworfene Frage, ob in der Auslegung ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff („Bestehen eines Sicherungszusammenhangs“) eingeführt werden solle oder der bereits bestehende Begriff der „Schuldnergesamtheit“ zu verwenden sei, solle dabei im FG zur Diskussion gestellt werden.

Zum **Verhältnis von § 18 KWG zu den IRBA- Mindestanforderungen** führt Herr Denk kurz aus, dass der Wunsch von Seiten der Industrie nach einer deklaratorischen Aussage, dass unabhängig von § 18 KWG ein den IRBA-Mindestanforderungen entsprechendes Informationserfordernis nach der SolvV gegeben sei, als nicht zielführend zurückgewiesen worden sei und vom FG nicht weiter verfolgt würde.

Bezüglich der **Unabhängigkeit von Sachverständigen** sei im FG ein Auslegungsvorschlag diskutiert worden, der die bisherige Verwaltungspraxis unter Grundsatz I inhaltlich unverändert auf SolvV übertrage. Diese besage u. a., dass bei Erfüllung der Vorschriften der Beleihungswertverordnung auch die Bedingung des § 20a Abs. 5 Satz 1 KWG erfüllt sei. Des Weiteren übertrage die Auslegung die bereits nach Grundsatz I gewährten organisatorischen und prozessualen Erleichterungen für kleinere und mittelgroße Institute unverändert auf die entsprechenden SolvV-Regelungen. Der Entwurf werde derzeit noch redaktionell überarbeitet und nach Möglichkeit bei der nächsten FG-Sitzung in überarbeiteter Fassung vorgelegt.

Bezüglich der meldetechnischen Erfassung des Floor bei IRBA- Anwendung berichtet Herr Denk, dass eine erläuternde Klarstellung erfolgt und vom FG zustimmend zur Kenntnis genommen worden sei. Die prozessualen Erleichterungen bei der Berechnung befänden sich hingegen noch in der Diskussion. Auf Nachfrage eines Institutsvertreters, ob sichergestellt sei, dass die gemeldeten Daten in Basel von der Capital Monitoring Group sinnvoll verwendet würden und nicht in unzutreffender Weise aus dem Vergleich der RWAs von Basel I und Basel II die Notwendigkeit einer Rekalibration der Risikogewichtsfunktion abgeleitet würde, da RWAs nach Basel I nicht mehr gemanagt werden, erwidert Herr Vollbracht, dass Vertreter der deutschen Aufsicht sich des Problems bewusst seien und entsprechend in der Baseler Arbeitsgruppe agieren würden.

Behandlung von Wandelanleihen im KSA: Hierzu führt Herr Denk aus, dass der Auslegungsvorschlag dahingehend angepasst werde, dass auch im KSA grundsätzlich Instrument Modells bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die einzelnen Komponenten verwendet werden dürfen. Die bei einem Wandlungsrecht des Emittenten in Aktien eines Dritten vorgesehene Doppelanrechnung von Anleihe- und Beteiligungsposi-

on betrachte die Aufsicht als risikoadäquat und bleibe beibehalten. Zur nächsten Sitzung des FG werde nach Möglichkeit ein geänderter Auslegungsentwurf vorgelegt.

Abschließend spricht Herr Denk die Themen **Hard Test** und **Marktschwankungskonzepte** an, die beide nicht Gegenstand der letzten FG- Sitzung gewesen sind. Zum Hard Test teilt Herr Denk mit, dass die Aufsicht nach der Veröffentlichung der Aussagen am 8.10.2008 nunmehr einen einheitlichen Meldebogen ausarbeite. Von Institutsseite wird hierzu angemerkt, dass ein Auslegungsschreiben nicht ausreiche und zusätzliche Erläuterungen notwendig seien. Auf Nachfrage von Herrn Dr. Gebhard werden aber in der Sitzung keine konkret unklaren Punkte benannt. Des Weiteren wird von Seiten der Kreditwirtschaft geäußert, der Stichtag 15. Januar 2009 sei zu knapp gewählt. Die Institute und die Rechenzentren würden den Meldebogen sowie die Erläuterungen zeitnah, d. h. mit angemessenem Vorlauf zum geplanten Meldetermin benötigen. (Anmerkung: Mittlerweile wurde der Stichtag auf den 15. Geschäftstag im April 2009 verschoben.) Herr Dr. Gebhard äußert, dass sich die Erläuterungen zum Meldebogen auf Ausfüllhinweise zum Meldebogen beschränken sollen. Es sei wenig effizient, in den Erläuterungen zu den Meldebögen Inhalte zu replizieren, die in den veröffentlichten Aussagen bereits enthalten sind. Herr Denk fügt im Weiteren noch an, dass auch die Aussagen zu den Marktschwankungskonzepten am 26. Juni 2008 veröffentlicht wurden.

c) FG OpRisk

Herr Stickelmann gibt zunächst einen Überblick über die derzeit in den internationalen Arbeitsgruppen **AIGOR** (Baseler Ausschuss) und **CEBS/NOVI-O** laufenden Arbeiten. Bezüglich der Untergruppe des Baseler Ausschusses zum operationellen Risiko AIGOR erläutert Herr Stickelmann, dass bei der Umfrage zu Verlustdaten (LDCE) international ca. 120 Datensätze, darunter von fünf deutschen Instituten, eingereicht worden seien. Die Teilnahme an der LDCE sei in Deutschland freiwillig, in anderen Staaten jedoch z. T. de facto verpflichtend gewesen. Nach Aufforderung im FG OR sind von Institutsseite Wünsche in Hinblick auf Art und Umfang der durchzuführenden Analysen herangetragen worden. Dies sollen im Rahmen der Erarbeitung der Berichtsvorlage auf internationaler Ebene soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Die von CEBS/ NOVI-O erstellten Leitfäden zu Allokation, dem Anwendungsbereich des operationellen Risikos und Use Test sollen laut Herrn Stickelmann im November der EGPR und anschließend CEBS vorlegt werden, bevor eine Konsultation erfolgen wird .

Des Weiteren berichtet Herr Stickelmann über Auslegungen zum Thema **relevanter Indikator**. Diskutiert worden sei über die unterjährige Erweiterung einer Gruppe im Standardansatz. Kein Diskussionsbedarf habe im FG bestanden zur Berücksichtigung von Aufwendungen für Auslagerungen, bei der Ermittlung des relevanten Indikators nach Übernahme von BIA Instituten durch STA Institute sowie zur Ermittlung des relevanten Indikators für Gruppen, die freiwillig oder verpflichtend einen Jahresabschluss nach HBG bzw. einen Konzernabschluss nach IFRS erstellen. Die Auslegungen würden im Internet veröffentlicht.

Wesentliche Inhalte einer **AMA Model Change Policy (MCP)** wurden laut Herrn Stickelmann von der Aufsicht im FG präsentiert. Der Entwurf der MCP orientiert sich an den Vorgaben für Modelländerungen im IRBA und bei Marktrisikomodellen. Vorgesehen sei die Definition von vier Kategorien von Modelländerungen, dazugehörigen (Melde-) Anforderungen und die Angabe von Beispielen. AMA Besonderheiten seien bei der Ausgestaltung der MCP berücksichtigt worden. Herr Stickelmann führt weiter aus, dass die AMA MCP nach Ansicht der Institute zu weit gefasst sei. Die von dieser Seite gewünschte Zusammenlegung von „wesentlichen Modelländerungen“ und „bedeutenden Modelländerungen“ würde nicht erfolgen, da dies nicht konsistent mit dem IRBA sei. Allerdings würden die Kommentare der Industrie dadurch berücksichtigt werden, dass für beide Kategorien eine explizite Rückmeldung der Aufsicht vorgesehen wird. Überlegt worden sei ferner die zusätzliche Verwendung quantitativer Schwellenwerte zur Abgrenzung der Bedeutsamkeit der Modelländerungen. Die Aufsicht habe am Schluss der Diskussion im FG darauf hingewiesen, dass das Merkblatt als Hilfsmittel für eine individuelle Festlegung der MCP auf Institutsebene diene. Laut Herrn Stickelmann werde die MCP auf Basis der geschilderten Diskussion im FG nunmehr überarbeitet, außerdem sei eine weitere Kommentierungsfrist für das FG vorgesehen. Anschließend werde eine zeitnahe Veröffentlichung ohne vorherige Konsultation des ZKA angestrebt. Auf einen entsprechenden Einwand von Verbandsseite hin sagt Herr Stickelmann zu, das MCP Papier zur Kommentierung zeitgleich mit dem Versand an das FG auch an den ZKA zu versenden.

Abschließend stellt Herr Stickelmann den Inhalt eines Expertengesprächs über ein Diskussionspapier der Industrie zum Thema Validierung dar:

Hiernach seien feste Grenzwerte nicht zwingend, sofern eine intensive nachvollziehbare Analyse der Validierungsergebnisse durchgeführt werde. Von Aufsichtsseite wird der generelle 2 Jahres Turnus für die Validierung des AMA kritisch gesehen und eine jährliche Validierung als erforderlich betrachtet. Laut Diskussionspapier sei kein zweites Modell für die Validierung nötig; Sensitivitätsanalysen seien jedoch notwendig. Eine Herausnahme der Daten aus den Berechnungen sei nur bei vollständiger Aufgabe des Geschäftsfeldes zulässig, da Einschränkungen des Geschäftsfeldes häufig nur die Frequenz nicht jedoch die Höhe der Verluste betreffen. Notwendig sei, dass die Daten für den Fall einer Geschäftswiederaufnahme aufbewahrt würden. Laut Papier könne zwar das Beseitigen von nachweislich für das Institut irrelevanten Daten sinnvoll sein. Dies betrifft aber nicht so genannte Ausreißer. Basis der Korrelationsanalysen sollten grundsätzlich statistische Analysen sein. Einer schwachen Datenbasis könne man durch konservative Annahmen begegnen. Herr Stickelmann stellte klar, dass die obigen Aspekte zwar diskutiert wurden, die Aufsicht den geschilderten Thesen jedoch nicht ausdrücklich zugestimmt habe.

d) FG MaRisk

Herr Vollbracht teilt mit, dass das FG MaRisk seit der letzten Sitzung des AK nicht getagt hat. Derzeit würden die MaRisk aufsichtsintern überarbeitet. Es sei geplant, möglichst noch vor Weihnachten einen ersten offiziellen Entwurf zu veröffentlichen, der dann im neuen Jahr mit dem Fachgremium diskutiert werden könnte.

e) FG Eigenmittel

Herr Vollbracht berichtet von den Entwicklungen zum Thema Eigenkapital im Rahmen der Änderung der Capital Requirements Directive (CRD). Dies betreffe vor allem die Behandlung hybrider Finanzinstrumente. Derzeit läge ein überarbeiteter Richtlinienentwurf von Seiten der französischen Präsidentschaft vor, nach dessen Formulierung die stillen Einlagen nicht mehr zum „harten“ Kernkapital gerechnet würden, sondern nur unter den 35 %-Korb für hybride Instrumente ohne Wandlungsmöglichkeit subsumiert werden könnten. Da Frankreich mit der Umformulierung lediglich hätte erreichen wollen, dass bestimmte Genossenschaftszertifikate dem Kernkapital zugerechnet werden können, sei nicht von einer absichtlichen Herausnahme der stillen Einlagen auszugehen.

Anmerkung: Der Richtlinienentwurf wurde zwischenzeitlich mehrfach modifiziert. Der Fortgang und das Ergebnis der Beratungen zwischen Rat, Parlament und Kommission bleibt abzuwarten

Herr Weirauch stellt die Entwicklungen in Basel, v. a. die Arbeiten in der Untergruppe „Definition of Capital“ (DefCap), dar. Er führt aus, dass als Folge der Datensammlung zur Umsetzung der Baseler Eigenkapitaldefinition der Arbeitsgruppe ein weiteres Mandat erteilt worden sei. Dieses sei eng begrenzt und nicht als Startschuss für eine grundsätzliche Überarbeitung der Eigenkapitaldefinition in Basel zu verstehen. Es umfasse drei Themen:

1. Überdenken der Eigenkapitaldefinition der Sydney Press Release dahingehend, ob die bestehenden Definitionen der drei festgelegten Merkmale Verlustteilnahme, Dauerhaftigkeit und Flexibilität der laufenden Zahlungsverpflichtungen neu zu fassen sind oder ob ein generelles neues Oberprinzip aufgestellt werden sollte.
2. Überprüfung, inwieweit Investoren über die Kapitalstruktur und die Kapitalinstrumente ausreichend informiert werden.
3. Capital monitoring exercise: Schaffung von mehr Transparenz über die Steuerung der Kapitalstruktur in den Instituten.

Die Arbeitsgruppe wird laut Herrn Weirauch im Dezember 2008 einen Bericht an den Baseler Ausschuss bezüglich der Punkte 1 und 2 senden.

f) FG Offenlegung

Das FG hat seit der letzten AK-Sitzung nicht getagt; es liegen keine neuen Informationen vor.

TOP 3 Verschiedenes

Herr Vollbracht informiert, dass Herr Güldner und er für das Jahr 2009 zunächst drei Sitzungstermine festlegen möchten. Gegebenenfalls könnten bei aktuellem Anlass weitere Treffen anberaumt werden.

Folgende **Sitzungstermine für das Jahr 2009** wurden vereinbart:

- 12. März 2009 (nunmehr geändert auf: 19. März 2008): Sitzung in Berlin (BVR)
- 22. Juni 2009: Sitzung in Düsseldorf (WestLB)
- 5. November 2009 (Ort N.N.)

Herr Dr. Follak teilt mit, dass er mit Ablauf dieser Sitzung aus dem Arbeitskreis ausscheiden und künftig ein anderer Vertreter der Hypo Real Estate Group an den Sitzungen

teilnehmen werde. Herr Vollbracht dankt Herrn Dr. Follak für seine aktive und konstruktive Mitarbeit im Arbeitskreis seit dessen Gründung.

Die Vorsitzenden:

Güldner

Vollbracht

Für das Protokoll:

Frau Schlupp